

e) Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Nr. 551 OLG Karlsruhe – FamFG §§ 107, 109 I; BGB § 1565

(Die Präsidentin, Beschluss v. 7.11.2013 – 3465/13-1)

Zur Anerkennung eines ausländischen – hier: türkischen – Scheidungsurteils.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

I.

Die Beteiligten haben am 9.2.1999 in der Türkei die Ehe geschlossen. Die Antragstellerin war zu diesem Zeitpunkt bereits deutsche Staatsangehörige durch Einbürgerung, der Antragsgegner war und ist türkischer [türk.] Staatsangehöriger.

Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Nach der Eheschließung lebten beide Ehegatten in Deutschland. Nach dem Bekanntwerden einer außerehelichen Beziehung des Ehemannes und nachfolgenden Streitigkeiten zog der Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung aus. Er stellte am 3.11.2011 beim FamG I./Türkei Antrag auf Ehescheidung.

Im Dezember 2011 flogen die getrennt lebenden Eheleute gemeinsam nach I., wo sie für eine Übernachtung ein gemeinsames Hotelzimmer anmieteten. Am An- oder Abreisetag, dem 19.12.2011, fand vor dem FamG eine mündliche Verhandlung in dem Scheidungsverfahren statt, an der beide Eheleute teilnahmen; lediglich der Ehemann war durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten.

Das FamG I. hat an diesem Tag die Ehe durch Urteil geschieden und das Sorgerecht für die beiden minderjährigen Kinder der Mutter übertragen. In der Sachverhaltsdarstellung des Urteils wird ausgeführt, die Antragstellerin habe in der Verhandlung erklärt, die Scheidungsklage anzunehmen. Mit dem Antragsgegner sei man sich über die Scheidung und die Scheidungsfolgen einig, das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder werde bei ihr bleiben, der Umgang des Vaters mit den gemeinsamen Kindern sei vereinbart worden.

In den Gründen hat das FamG ausgeführt, dass türk. Recht anzuwenden sei. Die Parteien hätten während der Verhandlung aus freiem Willen erklärt, dass sie sich zur Scheidung und zu den Scheidungsfolgen geeinigt hätten. Auch das Gericht habe die Vereinbarung für geeignet befunden. Da die Ehe der Parteien über ein Jahr gedauert habe und eine Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft in ihrem Fundament festgestellt worden sei, habe das Gericht beschlossen, dem Antrag stattzugeben und die Ehe der Parteien zu scheiden.

Laut Rechtskraftvermerk ist das Urteil dem Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners am 26.1.2012 und dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 1.3.2012 zugestellt worden und durch Rechtsmittelverzicht der Parteien habe das Urteil am 16.3.2012 bei Ende der Schicht Rechtskraft erlangt.

Die Antragstellerin hat die Nichtanerkennung der Scheidung beantragt. . . .

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten und hat Anerkennung des Scheidungsurteils beantragt. . . .

II.

Der Antrag auf Anerkennung des türk. Scheidungsurteils des Antragsgegners ist zulässig und begründet, der Antrag der Antragstellerin auf Nichtanerkennung hat keinen Erfolg.

1. Beide Beteiligte haben ein rechtliches Interesse gemäß § 107 Abs. 4 i. V. mit § 107 Abs. 8 FamFG an der Feststellung der Justizverwaltung, ob die Voraussetzungen der Anerkennung des türk. Scheidungsurteils vom 19.12.2011 vorliegen, da davon abhängt, ob ein noch-maliges Scheidungsverfahren in Deutschland durchzuführen sein wird.

2. Die Präsidentin des OLG ist gemäß § 107 Abs. 2 FamFG für die Entscheidung zuständig, da die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des OLG hat.

3. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Scheidungsurteils liegen vor.

a) Die Eheschließung der Beteiligten am 9.2.1999 in I./Türkei ist unstreitig und wird belegt durch die Kopie der Heiratsurkunde in den Akten des Amtsgerichts, darüber hinaus ist die Eheschließung an diesem Tag im Scheidungsurteil festgestellt.

b) Das Scheidungsurteil vom 19.12.2011 ist, versehen mit Apostille vom 28.5.2012, hier vorgelegt worden.

c) Anerkennungsverzugsgründe nach § 109 Abs. 1 FamFG liegen nicht vor

(1) Das FamG war für das Scheidungsverfahren international zuständig i. S. der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit gemäß § 109 Abs. 1 Ziff. 1 FamFG nach dem Spiegelbildprinzip, da gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG der Ehemann die türk. Staatsangehörigkeit besaß. Ob das FamG nach türk. Recht zuständig war und ggf. vonseiten des Ehemannes eine falsche Anschrift der Ehefrau gegenüber dem türk. Gericht angegeben worden ist, ist deshalb für das Anerkennungsverfahren nicht von Bedeutung.

(2) Ob das türk. Gericht wegen des gewöhnlichen Aufenthalts beider Beteiligter in Deutschland deutsches Recht hätte anwenden müssen, kann dahingestellt bleiben, da im Anerkennungsverfahren grundsätzlich das Verbot der „révision au fond“ gilt (vgl. § 109 Abs. 5 FamFG; MünchKomm/Ramscher, FamFG, 2. Aufl. 2013, § 109 Rz. 10).

(3) Ob die Antragstellerin bezüglich der Erklärung des wechselseitigen Verzichts auf Unterhalt, Schadensersatz und Forderungen auf Aufteilung des Vermögens gedrängt oder genötigt worden ist, einer Täuschung unterlag oder die Folgen dieser Erklärungen nicht absehen konnte, kann hier offen bleiben, da sich das Anerkennungsverfahren lediglich auf die Scheidung, nicht auf weitere Streitgegenstände oder Folgesachen bezieht, auch nicht auf Vergleiche oder vergleichsähnliche Erklärungen der Eheleute.

(4) Die Versagung der Anerkennung ist auch nicht aufgrund fehlender Einlassungsmöglichkeiten der Antragstellerin gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG geboten.

Nachdem im Rubrum des türk. Urteils eine türk. Adresse für die Antragstellerin angegeben worden ist, ist allerdings ihr Vortrag glaubhaft, dass sie weder die Antragschrift noch eine Terminladung unmittelbar vom türk. FamG erhalten hat. Einen Zustellungsnachweis hat der Antragsgegner auch nicht erbracht. Sie war aber von ihrem Ehemann informiert worden, dass es sich bei dem Verhandlungstermin vor dem Gericht in I. um einen Termin in dem von ihm angestrebten Scheidungsverfahren handelte, und hatte beim Gericht in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, sich zur Hauptsache zu äußern. Letzteres genügt für die von § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG geforderte Einlassung. Die Antragstellerin ist nach eigenem Bekunden der türk. Sprache mächtig, sodass sie ihr Anliegen in der Verhandlung vortragen konnte. Nach dem Sachverhalt des Urteils hat sie auch erklärt, dass sie die Scheidungsklage annehme und sich mit ihrem Ehemann über die Scheidung und die Scheidungsfolgen einig sei, dass das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder bei ihr bleibe und ein Umgang bereits konkret vereinbart sei.

Dass die Antragstellerin von ihrem Ehemann genötigt worden wäre, ihn nach I. zum Gerichtstermin zu begleiten, sich dort zustimmend einzulassen und kein Rechtsmittel einzulegen, konnte auch nach eindringlicher Befragung der Antragstellerin nicht festgestellt werden [wird ausgeführt].

(5) Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kann auch kein Verstoß gegen den ordre public gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG festgestellt werden. Dafür müsste die Anerkennung zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, ins-

besondere mit den Grundrechten nicht vereinbart werden kann. Dabei ist zwischen materiellem und verfahrensrechtlichem ordre public zu unterscheiden und zu fragen, ob die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung angesichts ihres Inhaltes oder der Umstände ihres Zustandekommens und des konkreten Sachverhalts ordre public-widrig wäre (vgl. *Staudinger/Spellenberg*, BGB, IntVerfREhe, 2005, § 328 Rz. 447 ff.). Hinsichtlich des Zustandekommens der Entscheidung kann insoweit auf die Ausführungen zur Einlassung der Antragstellerin in der Hauptsache verwiesen werden. Allein die – möglicherweise auch nur von der Antragstellerin subjektiv empfundene – Kürze der mündlichen Verhandlung begründet noch keinen Widerspruch zu deutschen Grundwerten, zumal die Antragstellerin nicht behauptet hat, dass ihre in der Sachverhaltsdarstellung des türk. Urteils wiedergegebenen Erklärungen von dem Gericht falsch wiedergegeben seien. Die Antragstellerin erinnerte sich darüber hinaus auch daran, dass die Richterin sie gefragt habe, ob sie einen Anwalt wolle, und ihr auch gesagt habe, dass sie Rechte habe.

Auch ein Verstoß gegen den materiellen ordre public ist nicht ersichtlich. Das türk. Gericht ist für die Scheidung von einer Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft in ihrem Fundament ausgegangen. Dieses ist auch nach deutschem Recht gemäß § 1565 Abs. 1 BGB ein anerkannter Scheidungsgrund, wobei auch nach deutschem Recht die einseitige Zerrüttung aufseiten eines Ehegatten ausreicht (vgl. nur *Palandt/Brudermüller*, BGB, 71. Aufl. 2012, § 1565 Rz. 3). Da der Antragsgegner auch heute noch die Scheidung unbedingt will, stellt allein die Scheidung wegen Zerrüttung kein unerträgliches Ergebnis dar. Das Trennungsjahr des § 1565 Abs. 2 BGB ist nicht Teil der deutschen Grundwerte, eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres verstößt nicht gegen den ordre public (vgl. *Staudinger/Spellenberg*, § 328 Rz. 500, m. w. N.).

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)

Nr. 552 OLG Stuttgart – EGVO 44/2001 (EuGVVO) Art. 34 I, 34 II, 45 II, 54, 58; AVAG §§ 12, 55, 56; ZPO § 415

(5. ZS, Beschluss v. 5.11.2013 – 5 W 13/13)

1. Die Bescheinigung eines ausländischen Gerichts über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks gemäß §§ 54, 58 EuGVVO erbringt den Beweis für den darin beurkundeten Zustellungsvorgang i. S. von § 415 ZPO. Der Antragsgegner in einem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils muss den Inhalt der Urkunde daher widerlegen.

2. Wird dem Antragsgegner ein gegen ihn ergangenes Versäumnisurteil erst im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung bekannt, muss er es im Erststaat mit den dort möglichen Rechtsbehelfen – einschließlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – angreifen. Unterlässt er dies, ist die Rüge eines Verstoßes gegen den ordre public mit der Begründung, er habe das Urteil nicht gekannt, ausgeschlossen, wenn es im Erststaat Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegeben hätte.

3. Das Verbot der révision au fond des Art. 45 II EuGVVO greift auch dann, wenn der im Erststaat erwirkte Titel betrügerisch erlangt worden ist, der Beklagte sich jedoch nicht zur Sache eingelassen hat und Versäumnisurteil gegen sich ergehen ließ, wenn deshalb das betrügerische

Verhalten des Klägers bei Erlass der Entscheidung nicht erkannt worden ist.

4. Hat der Beklagte die Betrugshandlung erst nach Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urteils erkennen können, so muss er im Erststaat die Wiederaufnahme des Verfahrens betreiben, wenn dies möglich ist, und kann die Einwendung nicht erst im Rahmen des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung erheben.

5. Im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ist der Einwand der (Teil-)Erfüllung unbeachtlich. Dies gilt nach der Neufassung von §§ 55 und 56 AVAG – in Kraft seit 26.2.2013 – auch dann, wenn die Teilerfüllung unstrittig ist (insoweit offen gelassen vom BGH, NJW 2012, 2663, zum alten Recht).

(Mitgeteilt von der Gerichtsverwaltung des OLG Stuttgart und von RA P. Pietsch, Fürstfeldbruck)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

4. Erbrecht

Nr. 553 OLG Schleswig – BGB §§ 151, 328, 331; ZPO § 416

(3. ZS, Beschluss v. 20.3.2013 – 3 U 62/12)

Bei einem Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall reicht für das postmortale Zustandekommen des Schenkungsvertrages nicht aus, wenn der Begünstigte, nachdem er noch zu Lebzeiten des Schenkers durch einen von diesem nicht beauftragten Dritten von dem Schenkungsangebot erfahren hat, dieses Angebot gegenüber der Bank nach dessen Tod annimmt. Ein anschließend von den Erben gegenüber dem Begünstigten erklärter Schenkungswiderruf ist wirksam. Der formale Zugang des Angebots, mit dessen postmortaler Übermittlung die Bank von dem Schenker beauftragt wurde, ist nicht entbehrlich.

Aus den Gründen:

I.

Die Parteien streiten um das Guthaben auf einem Bankkonto, dessen ehemalige Inhaber A und B verstorben sind.

Der Kläger ist der Sohn der A. Diese war in zweiter Ehe mit B verheiratet. Die Beklagte ist die testamentarische Erbin des B.

Am 31.5.1996 schloss B mit der Bank zwei Formularverträge zugunsten Dritter ab. Dabei wurde in beiden Verträgen vereinbart, dass das Guthaben des Gemeinschaftskontos der Eheleute im Falle des Todes eines der Ehegatten auf den jeweils anderen als Begünstigten übergehen sollte. Den Vertrag zugunsten der A unterschrieb B als Bankkunde alleine. Den Vertrag zugunsten des B unterschrieben beide Eheleute als Bankkunden. Zudem enthielten beide Verträge die Unterschriften der jeweiligen Begünstigten A bzw. B, die mit dieser Unterschrift das Schenkungsangebot annahmen. Beide Verträge regelten, dass im Falle des Todes des Begünstigten vor dem Rechtsübergang oder im Falle des Todes beider Ehegatten der Kläger in die zu übertragenden Rechte eintreten sollte.

Die beiden Verträge, deren Formulare für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert waren, beinhalten unter anderem folgende Regelungen:

„2. Alle Rechte aus diesem Konto/diesen Konten [. . .] gehen über auf:

Begünstigter (Name/Anschrift) . . .